

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen



Zentralverbandes * Köln

Christlich-nationale Gewerkschaft für die

graphische u. papierverarbeitende Industrie

25. Jahrgang

Bezugpreis vierteljährlich 60 Pf.
monatlich 20 Pf. ohne Befreiung

Köln, den 19. Januar 1929

Erscheint vierteljährig Samstags
Eingelnummer folgt 10 Pfennig

Nummer 2

Das deutsche Schlichtungswesen

Aus Anlaß der nunmehr beendeten Differenzen in der Gruppe Nordwest hatte die „R. B.“ bei führenden Männern der Wissenschaft und der Wirtschaft eine Rundfrage über das deutsche Schlichtungswesen gehalten. Die Urteile dieser Personen — von denen einige in unserer Bewegung stehen — sind dann in der „R. B.“ Nr. 901 bekanntgegeben. Bernhard Otte, der Generalsekretär der christl. Gewerkschaften, äußert sich zu dieser Frage wie folgt:

Die Diskussion über das amtliche Schlichtungswesen war bereits vor der großen Ausperrung in der westdeutschen Eisenindustrie im Gange. Erklärlicherweise hat der inzwischen beendete Kampf die Aussprache neu aufleben lassen. Nach meiner Ansicht sind wesentliche gesetzliche Änderungen des amtlichen Schlichtungswesens weder notwendig noch zweckmäßig. Sollte allerdings das Reichsarbeitsgericht zu einer anderen Entscheidung wie das Landesarbeitsgericht kommen, ergibt sich in E. zunächst in einem besonderen Punkt die Notwendigkeit einer Änderung der Schlichtungsordnung; letzteres aber nur für den Fall, daß durch den Spruch des Reichsarbeitsgerichts die Entscheidung des Schlichters so einengen wird, daß sie immer nur mit einer Mehrheit den Ausschlag geben kann. Ich würde eine solche Einengung der Entscheidungsfreiheit des Schlichters aus mancherlei Gründen nicht für richtig halten.

Allerdings hat der Kampf im Westen gezeigt, daß weniger die Schlichtungsordnung, sondern vielmehr die in der Nachkriegszeit geschaffenen arbeitsrechtlichen Gesetze und Verordnungen noch manche Lücken haben. Wenn z. B. die Anträge der Zentrumsfraktion des Reichstages, die nur in einem Punkt die Schlichtungsordnung betreffen, früher gesetzgeberische Kraft erlangt hätten, wäre nach menschlichem Ermessen, der das ganze Wirtschaftsleben schwer erschütternde Kampf, wie wir ihn im Westen erlebt haben, vermieden worden.

An sich sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, daß wenn durch einen staatlichen Hoheitsakt ein Schiedspruch für rechtsverbindlich erklärt wird, derselbe (unbeschadet der Meinung einer Partei, daß ein Rechtsirrtum vorliegen kann) durchgeführt wird. Es geht nicht, daß eine Partei der Entscheidung durch die zuständigen Instanzen durch einen Gewaltakt einfach vorgreift. Dieses als zulässig erklären, bedeutet einer gewaltsamen Erschütterung der Grundlagen des Gemeinschaftslebens das Wort reden. Die Zentrumsfraktion des Reichstages hatte einen Antrag eingebracht, wonach bei Streitigkeiten über die Gültigkeit eines für verbindlich erklärten Schiedspruches dieser solange als rechtswirksam gelten soll, bis eine abweichende gerichtliche Entscheidung ergangen ist. Sie hat aber darüber hinaus einen weitgehenden Antrag, der nicht mit der Verordnung über das Schlichtungswesen, sondern mit der Sicherung der Friedenspflicht zusammenhängt, gestellt. Wer grundsätzlich die Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern will, muß auch wollen, daß während der Dauer der zwischen beiden Teilen abgeschlossenen Tarifverträge der Friede bewahrt bleibt. Das heutige Recht verpflichtet aber nur zu einer relativen Friedenspflicht. Eine absolute Friedenspflicht besteht insofern nicht, als trotz Bestehen der Tarifverträge Sympathiestreiks und Sympathieausperrungen, unter oft gegebenen Voraussetzungen, rechtlich erlaubt sind. Bekanntlich wollte der einstweilen zurückgestellte Antrag der Zentrumsfraktion die Friedenspflicht im absoluten Sinne sichern.

Im Zusammenhang hiermit tauchen allerdings eine ganze Reihe anderer Fragen auf, z. B. die Haftbarkeit der Vertragsparteien. Auch die Schaffung eines besonderen Tarifvertragsgesetzes ist durch die Vorgänge in der Großindustrie aktuell geworden.

Somit das Schlichtungswesen selbst in Betracht kommt, muß es bestehen bleiben. Der Schwerpunkt liegt weniger in einer gesetzlichen Änderung desselben, als vielmehr in dem Verhalten und dem Willen zur Verständigung der Parteien untereinander. Die Stellungnahme, die der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Zentralverband der Christlichen Gewerkschaften zum Schlichtungswesen einnehmen, sei nachfolgend kurz angedeutet:

Es bedarf keiner Frage, daß eine unmittelbare Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern dem Eingreifen von staatlicher Seite vorzuziehen ist. Hier kommt es aber in erster Linie auf die Parteien selbst an. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten deshalb in verstärktem Ausmaße zu Abmachungen übergehen, daß, bevor die staatliche Schlichtung in Anspruch genommen wird, in der Regel durch die Parteien selbst, oder durch tarifliche oder selbstvereinbarte Schlichtungsinstanzen ernsthaftes Einigungsversuche gemacht sein müssen. Aber so sehr auch der freien Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern grundsätzlich der Vorzug zu geben ist, bleibt doch die Notwendigkeit der staatlichen Schlichtung der Arbeitsstreitigkeiten bestehen. Einer Beseitigung des amtlichen Schlichtungswesens oder auch nur einer wesentlichen Auslöschung desselben würde man nur dann das Wort reden können, wenn der Wille zur Verständigung und zur tariflichen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen allgemein vorhanden wäre. Das ist aber leider bei weitem nicht der Fall. Hinzu kommt, daß auch der Staat sich des Einflusses auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und der Einflussnahme auf die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht begeben kann. Von einer freien Wirtschaft kann heute keine Rede mehr sein. Die Freiheit der Wirtschaft ist heute weniger durch Eingriffe des Staates beeinträchtigt, als durch die Zusammenballung der Kapitalmächte in Kartellen, Monopolen usw. Diese Gebilde stellen große Machtfaktoren im Staate dar. Wenn das Gemeinschaftsleben durch größere Konflikte zwischen Kapital und Arbeit beeinträchtigt oder gefährdet wird, muß der Staat im Interesse des Allgemeinwohls das Recht der Schlichtung und des eventuellen entscheidenden Eingreifens haben.

Es sind seither eine Reihe von Vorschlägen für eine Reform des Schlichtungswesens gemacht worden. Das ist bereits vor dem Kampf in der Großindustrie geschehen. Die meisten dieser Vorschläge sind abzulehnen, weil sie einerseits eine unnötige Komplizierung des Schlichtungsapparates mit sich bringen, und andererseits in viel zu geringem Ausmaße die erforderlichen Handhaben bieten, um nicht verständigungsberedete Teile durch staatlichen Zwang zu erfassen. Das gilt sowohl hinsichtlich der vorgeschlagenen Erleichterung des Eingreifens des Schlichters, der Errichtung einer besonders zusammengelegten Reichsschiedsstelle, wie auch der Beschränkung der Verbindlichkeitserklärung. Ebenfalls muß die Mitwirkung des Reichsarbeitsministeriums bei der Verbindlichkeitserklärung abgelehnt werden. Mit dem gleichen Recht könnte verlangt werden, daß umgekehrt auch das Reichsarbeitsministerium in den Fragen der Kartelle, der Preisfestsetzung usw. mitwirken soll.

Sehr wichtig ist die Feststellung des objektiven Tatbestandes vor dem Schlichtungsauspruch. Hier sind die Arbeitnehmer im Nachteil. Insbesondere deshalb, weil sie in den Wirtschaftsprozess nicht richtig eingegliedert sind und infolgedessen zu wenig Einblick in die Wirtschaft erhalten. Stärkere Selbstverantwortung setzt aber voraus, daß die Arbeitnehmer einen größeren Einblick bekommen. Solange die Eingliederung der Arbeitnehmer in die Wirtschaft (u. a. auch durch die parlamentarische Ausgestaltung der Wirtschaftskammern) nicht zur Tatsache geworden ist, sollte den Schlichtern in besonders gelagerten Fällen die Möglichkeit besonderer Beweiserhebung, eventuell mit eidlicher Vernehmung, ermöglicht werden. Wenn einem solchen Verlangen entgegengehalten wird, daß der Eid im Prozeßverfahren zweckmäßigerweise stärker zurücktreten müsse, so bleibt demgegenüber doch zu sagen, daß hier ein Vergleich mit den gewöhnlichen Gerichtsverfahren, wo oft wegen kleiner Bagatelldinge Eide abgenommen werden, nicht möglich ist. Bei der amtlichen Schlichtung handelt es sich oft um das Wohl von Tausenden, ja Hunderttausenden. Hier steht schon mehr auf dem Spiele.

Alles in allem genommen, würde ich vorbehaltlich der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichtes, eine Änderung der Schlichtungsordnung nur in dem oben erwähnten Sinne, ferner im Sinne des Antrages der Zentrumsfraktion des Reichstages, betreffend die Gültigkeit eines für verbindlich erklärten Schiedspruches bei Streitigkeiten, für notwendig und zweckmäßig halten.

Zur Geschichte der Lithographie

Seitdem Alois Senefelder die graphische Welt mit der genialen Erfindung des Steindrucks beschenkte, ist die Kunst nicht müde geworden, der Lithographie im harten Ringen mit dem in alter historischer Tradition bewährten Holzschnitt und Kupferstich die Geltung der Ebenbürtigkeit zu erringen. Mit dem Aufkommen des Holzschnitts im 14. Jahrhundert und der Geburt des Kupferstichs im folgenden Jahrhundert hatte die Graphik zunächst alle Hände voll zu tun, um die hierdurch vorgezeichnete künstlerische Mission Erfüllung und Tat werden zu lassen. Jahrhunderte rannen zur Ewigkeit, Holzschnitt und Kupferstich schienen das Amen aller Graphik, als in der Zeit zwischen 1796 und 1798 in der Geschichte der Graphik jener Wendepunkt eintrat, der mit der Erfindung der Lithographie eine neue graphische Zeit einleitete. Senefelder war sicher mehr Erfinder als Künstler, denn all sein technisches und künstlerisches Geschehen drängte zum Wirtschaftlichen. Lithographie war ihm nicht in erster Linie Werkzeug der Kunst, sondern Waffe der Materie. Und es war gut, daß das Weltgeschehen gerade diesen Mann sich zum Erfinder erkör, denn von Anfang an schuf er meisterhaft die technischen Grundlinien des Steindrucks, so daß die des Neuen harrende Künstlerkraft in der Lithographie ein fast fertiges Werkzeug erhielt. In etwa zwei Jahrzehnten war die Technik der Lithographie soweit gefördert worden, daß ihr ein erfolgreicher Wettbewerb mit Holzschnitt und Kupferstich in sicherer Aussicht stand. Senefelder hat dies in seinem berühmten „Vollständigen Gebrauch der Steindruckerei“, München 1818 dokumentarisch für die Geschichte der Graphik vollendet niedergelegt.

Zunächst fand der Steinruck bei seiner Erfindung in der Künstlerkraft kaum ein vernehmbares Echo; man wuzelte zu fest in den alten graphischen Techniken, um sich über die künftige Bedeutung einer im Nebelhaften liegenden graphischen Neuerung irgendetwas klar zu sein. Immerhin geschahen schätzbare Geheuerliche. Es war damals mehr Münchens künstlerische Kleinwelt, die sich zaghaft in den Dienst der neuen Lithographie stellte. So der mit schwingelosem Kleinbürgertum belastete Münchener Landschaftsmaler Max Josef Wagenbauer (1775—1829) und der ihm geistesverwandte jüngere Joh. Jacob Dörner (1775—1852). Nichtsdestoweniger gebührt beiden ein nachweltlicher Dank, denn sie schlugen als erste Fächer der von Unkenntnis bedrohten Lithographie eine siegreiche Brücke, die den Weg in das große Forum der Kunst freilegte. Wagenbauer hatte sich schon äußerst früh, im Jahre 1800, in der Steinzeichnung verlußt, ohne deswegen vom Geist eines sich ankündenden graphischen Umsturzes berauscht zu sein. Es blieb bei der alten malerischen Biederkeit, die ehrsam und züchtig in unfruchtbarer Mittelmäßigkeit dahinlebte. Immerhin bedeutete er keine künstlerische Laufbahn mit der Hinterlassenschaft eines beachtlichen lithographischen Wertes. Jacob Dörner gab uns in der Zeit von 1807 bis 1817 eine Reihe von Landschaftslithographien, die als ein künstlerisches graphisches Bekenntnis über das Historische hinaus zu werten sind. Beiden bleibt das lobenswerte Verdienst, in ihren Motiven und die Anerkennung süddeutscher heimatlischer Schönheit gerungen zu haben.

Unter den ersten Pionieren der Lithographie ist auch auf Simon Warnberger hinzuweisen, der gleich den Vorgenannten mit zu den Entdeckern der Münchener Landschaft gehört, in der Kunstgeschichte zur Gruppe der sogenannten „Budenmaier“ gehörend. Warnberger machte im Jahre 1804 den gelungenen Versuch, eine Landschaft mit Kreide auf den Stein zu übertragen; später folgten Federzeichnungen nach der Art englischer Polynautographien zum Zwecke lithographischer Vervielfältigung. Eine im Jahre 1810 von Simon Warnberger geschaffene aquarierte Steinzeichnung „Am Staffelsee“ steht noch zu stark in rein zeichnerischen Formen, um zu einer bildmäßigen Natürlichkeit zu gelangen. Auch der demselben Münchener Künstlerkreise angehörende Gustav Kraus hat sich in der Frühzeit der Lithographie erfolgreich um diese bemüht. Zwar sind seine Steinzeichnungen von recht wechselndem künstlerischem Wert; während er beispielsweise auf einem Blatt „Täg“, die architektonische Darstellung des Ortes meisterhaft bewältigt, bleiben wieder manche seiner Stein-

zeichnungen, wie „Der Schiffer“ im hölzernen Stil stecken. Immerhin war Gustav Kraus ein sehr fleißiger Lithograph, der sich mit Eifer in den Dienst dieser neuen Graphit stellte. Zu den Intonabeln der Lithographie gehört auch eine dem Jahre 1803 angehörende Steinzeichnung von Canius Dilis mit dem Motto „Kofenheim“, eine zeichnerische Leistung von betrieblichem Rang. Man gab sich damals in München redlich Mühe, die Lithographie künstlerisch vorwärts zu bringen, was nicht immer im besten Stil gelang, aber schließlich doch zu einem Erfolg führen mußte. Es war für die ungewissenhaft vorhandene künstlerische Mission der Lithographie ein Verhängnis, daß sich bei ihrer Entstehung die Großen der Kunst abseits hielten. Hier fehlte den Berufenen der Scharfblick, um scheinbar handwerksmäßigen demantene Möglichkeiten zu erkennen. Daß der Kunst mit der Lithographie tatsächlich ein neues Ausdrucksmittel in die Hand gegeben war, bewies damals in der Frühzeit des Steinbrucks die Familie Quaglio, die von einem einst aus Italien nach München eingewanderten Architekten und Theatermaler abstammte. Vor allem war es Angelo Quaglio (1778—1815), der die Nachwelt mit einigen hochfünften Kreidezeichnungen in lithographischer Vervielfältigung beglückte. Seine 1812 entstandene Lithographie „Griechischer Lempel“ ist ein beglückendes Dokument reifer Kunst, an denen die Frühzeit der Lithographie leider so arm ist.

Nicht gerade ermutigend für die künstlerische Zukunft und Selbständigkeit der Lithographie wirkte in ihrer Frühzeit die Tatsache, daß die Künstler die Mission der Lithographie vorwiegend in der Reproduktion sahen. Allerdings die vollendete Art und Weise, mit der sich die Lithographie der ihr gestellten Reproduktionsaufgabe entledigte, wirkte wie eine Offenbarung, an welchen die Graphit bis dahin arm war: In Joh. Nepomuk Strizner (1782—1885) stellte sich der Lithographie ein Künstler zur Verfügung, der genial beflügelt der Steindruck-Reproduktion den künstlerischen Sieg auf der ganzen Linie sicherte. Die meisterhafte Wiedergabe der Randzeichnungen Dürers zu Kaiser Maximilians Gebetbuch im Jahre 1808 durch die Kunst Strizners war eine graphische Sensation, die in der Welt der Palette und des Stifts ein allgemein lobendes Echo fand. Auch Goethe erklärte sich zum Lobredner dieser neuen Graphit. Strizner fühlte sich hier ganz in seinem Element und ging mit dem Schwung des Neuerers daran, Gemälde berühmter Meister mit mathematischer Genauigkeit lithographisch wiederzugeben. Auch technisch befruchtete Strizner den Steindruck, indem er von zwei Platten druckte, einmal von der Stichplatte für die Zeichnung und zweitens von der Tonplatte, die durch Austragen die Wiedergabe des höchsten Lichtes gestattete.

Alle Bemühungen Senefelders, in Wien der von ihm begründeten Technik den flehentlichen Erfolg großen Stils zu geben, blieben in mühevollen Versuchen stecken. Trotz allem markierte der Steindruck. Wie in Wien, so auch anderwärts, entwickelte sich eine Porträtlithographie, die wirtschaftlich dankbar den Künstlern erst durch die Erfindung der Lithographie neidlos genommen wurde. Joseph Kriehuber (1801—1876), der sich mit seinem feingearbete Stifft die Wiener Gesellschaft eroberte, hat eine Fülle von Bildnislithographien geschaffen, die leider in der Spätzeit des Künstlers gelegentlich in der Flachheit des Ausdrucks standen. Schon bald nach der Erfindung hatte das Gewerbe die Hand auf die Lithographie gelegt, die als neuerschlossene, willkommene Nahrungsquelle manches Mangelgeld erdulden mußte. Schon in den ersten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts waren verschiedene Steinbruckerien entstanden, so in München, Stuttgart, Offenbach, Gotha, Nürnberg, Weimar, Berlin und Wien. In Berlin war es der Maler Wilhelm Meuter, der im Jahre 1803 der jungerblühten Lithographie den ersten Pfad ebnete. Im Folgejahr betrieb Meuter die Herausgabe eines Sammelwerkes unter der damals üblichen Bezeichnung „polyautographische Zeichnungen“, an der sich mehrere Jahre namhafte Künstler, wie Weißsch, J. Genelli und vor allem Gottfried Schadow beteiligten. Auch Berlins größter Architekt, Schinkel, hat sich damals nicht gekümmert, dem jungen Steindruck eine Bresche zu schlagen. Schinkels Steinzeichnungen, klein an der Zahl, sind künstlerisch tief wirksame graphische Bekenntnisse, die für die Geschichte des Berliner Steinbrucks jedenfalls zu den Fundamenten zählen. Naturgemäß ist die damalige deutsche Romantik der Malerei auch in der Lithographie wirksam geworden. So hat sich der romantische Moritz von Schwind (1804—1871) mit Fleiß und Neigung zum Stein bekannt, wiewohl hier manche Fronarbeit im Kampf um das tägliche Brot zwangswiese geleistet wurde. Schwind verleugnete in der Lithographie zu oft seine eigene starke künstlerische Persönlichkeit, verfiel einer unruhmlischen Nachahmung des Holzschnittstils und gab mehr Maste als Wahrheit eigener Kunst. Anders der Romantiker Ferdinand von Olders (1785—1841), der sich mit seinen 1822 herausgegebenen „Salzburger Landschaften“ als ein Künstler mit einer persönlichen Note offenbarte. Für die Schweiz war es Rudolph Töpfer (1799—1846), der hier gewissermaßen die Lithographie aus der Taufe hob. Dieser Schweizer Künstler bekundet so eine eigene Art, die Alpen zu sehen und zu zeichnen. In seinen lithographischen Büchern treibt die Drolligkeit ihr Wesen, umkleidet vom romantischen Gewande.

Wehr und mehr gab dann Berlin der Lithographie den belebenden Atem. Neben Schinkel und Schadow, an sich keine bewußten Kämpfer des Steinbrucks, dazu fühlten sie sich anderer Kunst zu sehr verpflichtet, war es noch der typische Vertreter der Biedermeierzeit, Franz

Krüger (1797—1850), der als Porträtist des preußisch-soldatischen Berlins alles abtonterte, was Namen hatte. Krügers glatte, saubere Kreidezeichnungen sind Arbeiten, die sich stets die Note der Kunst zu sichern wußten. Der Berliner Landschaftler Karl Blechen (1798 bis 1840), ein wirkliches Farbgenie, viel zu wenig historisch gefeiert, gab in seinen wenigen Lithographien passende Romantik, die in ihrer künstlerischen Vollendung dem Steindruck mehr nützte als der trodene Fleiß manchen Vielzeichners. Der Berliner Volkswitz, damals seine Geburt und gleichzeitige Blüte erlebend, fand glücklicherweise in der neuen Lithographie das gegebene technische Fundament. Der Steindruck war der technische Träger und Verbreiter dieses überall gern gehörten Berliner Volkswitzes, der sich um die preußische Residenz manches Verdienst erwarb. Als künstlerische Vertreter sind hier zu nennen Franz Dörbeck (1799—1835) und Theodor Hofmann (1807—1875), die zwar mehr als einmal dem Handwerklischen erlagen, im allgemeinen sich aber doch auf der Linie der Kunst hielten.

Endlich aber schlug auch der Lithographie die große Stunde ihres Werdeganges. In Adolph Menzel (1815 bis 1905) wird ihr der König geboren. Mit nie geschauter Kraft schuf dieser geniale Titan der Zeichnung ein lithographisches Kunstwerk, das vor ihm ohne Beispiel war. Schon in der Jugend dem Steindruck verbunden, denn der Vater in Breslau war berufsmäßiger Stein-drucker, hielt Menzel sein Lebenlang der Lithographie die Treue. Sie war mit ein Fundament seines Weltruhms.

welcher der deutschen Lithographie in der Weltkunst den höchsten Kurs gab. Das Leben des genialen großen Preußenkönigs wurde der Angelpunkt der Menzelschen Kunst; alles, was sich um Friedrich den Großen historisch aufbaute, sein Staat, seine Heirungen, seine Bauten, seine Schlachten und Soldaten, Menzel gab allem gipfelnd künstlerische Vollendung. Menzels großartigste Leistung des Steinbrucks, sein „Armeewort“, zwischen 1850 und 1857 entstanden, war ein überwältigender Triumph der Lithographie, die endlich von einem begnadeten Meister ihre langentbehrte Krönung erfuhr. Gigantisch wie der Meisters Können war sein Geist, denn nur so war es möglich, das friderizianische Riesenwerk zu Ende zu bringen. So hat die unvergleichliche Graphit Menzels der preußischen Armee, mit dem großen König im Mittelpunkt, ein unvergängliches Ehrenmal gesetzt. Mit Adolph Menzels köstlichem graphischem Werk stieg die deutsche Lithographie auf den ragenden Gipfel ihrer Kunst, der nun Jahrzehnte vereinsamt bleiben sollte, denn von 1860 bis 1890 find über den Grad des Durchschnitts deutsche Steinbrücke von besonderem künstlerischem Rang kaum geschaffen worden. Immerhin fehlte es nicht an einigen deutschen Kunstzeitschriften, die sich in lobenswerter Weise dauernd bemühten, dem Steindruck im Rahmen der gesamten deutschen Graphik die Möglichkeit zum künstlerischen Befreiung offen zu halten. Nach 1890 setzte dann langsam eine künstlerische Wiederbelebung der deutschen Lithographie ein, umschrieben durch die Namen Corinth, Liebermann, Greiner, Giethe, Thoma, Steinhausen

Der Kampf der Außenleiter gegen den Api-Tarif

Am 11. September v. J. wurde bekanntlich der Api-Manteltarif unterändert bis 31. August 1929 verlängert. Trotdem der alte Vertrag allgemeiner verbindlich, bedingte die unveränderte Verlängerung einen neuen Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit. In Nr. 24 „Graphische Stimmen“ 1928 haben wir unter dem Titel „Der Sturm der Außenleiter gegen den Api-Tarif“ berichtet, mit welchen Körperschaften und Zahlen die Reichstagsgegner den neuen Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit betämpften. Wir haben auch nicht veräumt, dem Reichsarbeitsministerium klar zu machen, wie die Proteste von den Drahtziehern der Außenleiter fabriziert und veranlaßt werden und was sich alles hinter ihrem phantastischen Zahlenmaterial verbirgt. Offen und frei haben wir jene Betriebe mit der genauen Zahl der auf den Api-Tarif entfallenden Personen aufgeführt und dabei nachgewiesen, daß, abgesehen von einigen Betrieben, zum Teil mit gewerkschaftlich gebeltem Anstrich, der Api-Reichstags (Mantelvertrag) in Deutschland restlos durchgeführt ist. Trotdem hat aber das Reichsarbeitsministerium immer noch die Entscheidung über unseren Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit hinausgeschoben und sogar noch den Einsprechern Gelegenheit geboten, ihre ungeheuerlichen, märchenhaften Behauptungen in mündlicher Verhandlung zu wiederholen.

Am Montag, dem 7. Januar, fanden im R. A. M. in Berlin mündliche Verhandlungen über den Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit statt, zu der nicht nur die Tarifparteien, sondern auch die Einsprechergruppen geladen waren. Letztere waren mit einem starken Aufgebot zur Stelle. Als Führer aller Einsprechergruppen fungierte Sgnditus Kamphausen, Düren. Außerdem waren zugegen: Dr. Haxlacher, Berlin, für die Industrie- und Handelskammer, Dr. Kathers für den Reichsverband der Buchbindereien und der Papierfabriken, für den Handelstammerbezirk W. Glabbach, Dr. Lemmer für die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, Dr. Rudolf Eberfeld, für den Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk, Dr. Hengsbach, für den Arbeitgeberverband Niederrhein, Kewelaer, Dr. Kise, für Allgemeiner Arbeitgeberverband Bries und die Firmeninhaber Heinz und Bөөwenthal in Bries.

Der Leiter der Verhandlungen, Oberregierungsrat Dr. Busse, gab eingangs der Verhandlungen bekannt, daß die Verlängerung des Reichstages keine Veränderungen in sich schloße und für diese Vertragsform bisher schon die Allgemeinverbindlichkeit bestanden hätte. Wir Rücksicht auf die großen Widersprüche zwischen den Vertragsparteien und Vertragsgegnern verurthe das Ministerium in mündlicher Verhandlung eine nochmalige Überprüfung des Sachverhalts anzustellen. Proteste von Gruppen, die mit dem Api-Tarif sachlich in keinem Zusammenhang ständen, seien wertlos. Die Einsprecher möchten ihre Einwände lediglich auf solche Firmen stützen, deren Personal reichlich einen Anspruch auf den Api-Tarif machen könne. Diese durchaus notwendigen Ausführungen lösten großen Unwillen bei den Reichstagsgegnern aus, weil sie sich einbildeten, der Vertreter des Ministeriums mühte unbedingt nach ihrer Pfeife tanzen.

Wir waren geradezu erstaunt, von dem Führer der Einsprecher, Herrn Sgnditus Kamphausen zu vernehmen, daß er auch in seinem mündlichen Vortrag all das Zahlenmaterial hochzuhalten suchte, wie folches von ihm dem Ministerium vorher schriftlich eingereicht wurde. Dabei stand einwandfrei fest, daß der Verband deutscher K a n e v a i s - u n d F e s t a r t i k e l f a b r i k a n t e n e. V. Leipzig, seinen Protest bei dem Ministerium zurückgezogen hat und der Arbeitgeberverband für die Tapetenindustrie und viele andere Berufsgruppen mit dem Api-Tarif nicht das Geringste gemein haben. Wir konnten uns des Eindrucks nicht erwehren, daß sich Herr Kamp-

hausen, den wir als überaus wahrheitsliebend kennen gelernt haben, sich nur aus Antennen über die für den Api-Tarif in Frage kommenden Berufsgruppen mit brauchen ließ, doppelt so viel Beschlüßigte von Einsprecherfirmen zu nennen, als überhaupt für den Api-Tarif nachgewiesen werden können. 543 Firmen mit 37 586 Arbeitnehmern sollen Protest eingelegt haben und insgesamt 715 Firmen mit 52 891 Arbeitnehmern, die an Api-Tarif Interesse haben, sollen nicht am Arbeitgeberverband der papierverarbeitenden Industrien angeschlossen sein. Hier erst zu bleiben, hält wirklich schmerzhaft nur rund 25 600 beschäftigte Personen für den Api-Tarif nachgewiesen werden können, mußt man einer Behörde zu, zu glauben, daß rund 53 000 Personen außerhalb des Reichstagsvertragsverhältnisses stehen. Ja, man will auch „Beweise“ hierfür antreten und zwar nur unter dem Siegel der Verschwiegenheit, die Unternehmeraten vom Ministerium einlegen lassen. Aber den Gewerkschaften wird jegliche Einsicht und Nachkontrolle verweigert, denn diese hätten nichts Eiligeres zu tun, als Streiks und Terror in den betreffenden Betrieben auszulösen.

Es ist ganz selbstverständlich, daß die Kampfweise der Unternehmer nebst ihrem famosen Zahlenmaterial von den Vertretern der Vertragsparteien ins richtige Licht gesetzt wurde. Mit dem gleichen Recht, wie der Einsprecher, könnten sich auch die Gewerkschaften auf die wahnsinnige Idee versteifen, daß statt 25 600 1 Million Arbeitnehmer dem Api-Tarif unterworfen und somit weit 38 000 bzw. 53 000 eine kleine Minderheit verfürporen, die uneingeschränkte Allgemeinverbindlichkeit auch zu fordern wäre. Aber solche Phantasten gibt es im Lager der Vertragsparteien nicht, sondern derartige Manipulationen sind und bleiben Sgndicwelsheit.

Obwohl wir es für selbstverständlich hielten, daß die Vertreter der Regierung eine vertrauliche Einlage der Unternehmeraten ablehnte, verursachte diese Handlung sowie dessen Stellungnahme im übrigen schärfsten Protest bei den Außenleitern. Man sucht ihm in recht unhöflicher Form Gesehwidrigkeiten unterzuschieben zu können, denn, wer ihnen nicht willens ist, verstoß gegen das Gesetz der Unternehmerbörse. Mit Recht erklärte der Vertreter der Regierung, daß er von den Gewerkschaften schärfster Kritik ausgefetzt sei, weil er ihnen zu wenig Entgegenkommen zeige, und noch schlimmer wären die Angriffe der Unternehmer. Es glaube, den wirtschaftlichen Verhältnissen in größtmöglicher Form entgegenzukommen, denn er sei aus Handelstammerkreisen hervorgegangen.

Daß sich Industrie- und Handelstammervertreter auch in solchen Verhandlungen einmüßigen für befugt halten, wurde von den Vertragsparteien übel vermerkt. Ebenfalls sollte sich die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände für würdiger halten, als sich unfairer Kämpfe zu nähern. Denn Tatsache ist, daß in Deutschland ein halbes Duzend geschworene Reichstagsgegner den ganzen Rummel allein inszeniert haben, und legten Endes nur jene Unbekannten, die sich mit ihnen in ein so unfauberes Geschäft eingelassen haben. Den Herren von Kewelaer möchten wir aber auch bei dieser Gelegenheit verraten, daß sie vielleicht einmal bereuen, sich diesem Protest angeschlossen zu haben, denn für sie lag nicht der geringste Anlaß vor diesen unredlichen Rummel zu unterstützen.

Die Verhandlung endete mit der Feststellung, daß das Reichsarbeitsministerium nochmals prüfen werde, ob es möglich sei, die bisherigen Beschränkungen aufzuheben oder sie im feiterigen Umfang bestehen zu lassen, oder weitere Einschränkungen anzubringen.

hoffentlich gibt das R. A. M. unsern Anträge rechtlos statt und spricht die uneingeschränkte Allgemeinverbindlichkeit baldigst aus. Das grausame Spiel mit endlich ein Ende nehmen.

Boehle, Slevogt und Käthe Kollwitz. Sie haben zum Teil in glücklicher Mission die Ehre des deutschen Steinbruchs vor dem bewegten, Wettstreit des Auslandes rühmlich hochgehalten. Wir haben uns hier nur mit der älteren Geschichte des deutschen Steinbruchs beschäftigt; die neuere deutsche Lithographie erfordert eine gesonderte Würdigung ihrer Kunst, die, nicht arm an nationaler Schöpferkraft, im Reiche der deutschen Graphik manchen Edelstein schuf.
Dr. P. Martell.

Arbeitsrecht und Sozialpolitik

Die arbeitsrechtliche Gesetzgebung 1928. Das hinter uns liegende Jahr hat wiederum eine Reihe arbeitsrechtlicher Gesetze gebracht, wenn sie auch keinesfalls in ihrer Bedeutung an die in den Jahren 1926/27 abgeschlossene Gesetzgebungsarbeit heranreicht. Unter dem 27. Februar 1928 wurde das Gesetz über Lohn- und Gehaltsfindung veröffentlicht, das in Abänderung der Lohnfindungsverordnung von 1919, 1921, 1923, 1924 und 1926 eine Erhöhung der der Findung nicht unterworfenen Lohn- und Gehaltsbeträge auf 7,50 RM. täglich, 45 RM. wöchentlich und 195 RM. monatlich brachte. — Das Gesetz zur Abänderung der Tarifvertragsverordnung trägt das Datum vom 28. Februar 1928; wesentliche Änderungen, abgesehen von dem dem Reichsarbeitsminister erteilten Ermächtigung, den Wortlaut der bereits durch frühere Abänderungen unübersichtlich gewordenen Tarifvertragsverordnung neu zu fassen, brachte dieses Gesetz nicht. Weit wichtiger ist das unter dem gleichen Datum veröffentlichte Gesetz zur Abänderung der §§ 23, 95 und 99 des Betriebsrätegesetzes. Jetzt kann, wenn Betriebsrat, Wahlvorstand oder der Arbeitgeber bei der Durchführung der ihnen durch das Betriebsrätegesetz und die Wahlordnung auferlegten Verpflichtungen versagen, auf Antrag der Vorsitzenden des Arbeitsgerichtes einen Wahlvorstand bestellen. Antragsberechtigte sind ein oder mehrere wahlberechtigte Arbeitnehmer des Betriebes, die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer, der Gewerbeaufsichtsbeamte oder die von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle. — Unterm 28. Mai 1928 ist eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden erlassen. Leider brachte diese Verordnung nicht die von Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerbeisitzer übereinstimmend geforderte grundsätzliche Abänderung, sondern lediglich die Vorchrift, welche die Erstattung der Kosten für die durch besondere Umstände notwendig werdende Inanspruchnahme eines Fuhrwerts gestattet. — In Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind im Jahre 1928 eine ganze Reihe von Gesetzen und Verordnungen ergangen. Doch hatten einige davon nur vorübergehende Bedeutung. In diesem Zusammenhang seien noch zwei besonders wichtige Gesetzgebungsakte auf dem Gebiete der Sozialversicherung erwähnt: Das Gesetz über Leistungen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung und das Gesetz zur Änderung der Reichsversicherungsordnung des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsrentenversicherungsgesetzes. Beide Gesetze tragen das Datum vom 29. März 1928 und brachten eine Erhöhung der Leistungen und auch günstige Übergangsbestimmungen für die Aufrechterhaltung der Anwartschaften.

Für die Fortführung der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung im Jahre 1929 ist im Jahre 1928 gute Vorarbeit geleistet worden. Der Reichsarbeitsrat beendete die Beratungen des Arbeitsschutzgesetzentwurfes, der allerdings inzwischen durch die Beschlüsse des Reichsrats eine wesentliche Umgestaltung erfahren hat. Inzwischen ist aber auch dieser neueste im 44. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt veröffentlichte Entwurf einer weiteren Umgestaltung unterzogen worden. Zugunlich liegt dieser noch vertraulich behandelte Entwurf dem Reichsrat vor. Der Verabschiedung des Arbeitsschutzgesetzes soll ein neues Bergarbeitergesetz folgen. Die Vorbereitungen hierzu sind im Reichsarbeitsministerium im Jahre 1928 hauptsächlich gefördert worden. — In der Ausgabe des Reichsarbeitsblattes vom 20. Juni 1928 ist der mit großer Festigkeit diskutierte vorläufige Referentenentwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft veröffentlicht worden. — Hoffen wir, daß trotz aller Gegnerschaft, die so überaus wichtigen Vorarbeiten auf arbeitsrechtlichem Gebiete im Frühjahr 1929 Früchte tragen werden.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerksnovelle). Schon wieder einmal liegt dem Reichstag eine Gesetzesvorlage vor, die als Bilanzwert an dem veralteten sog. Handwerksgesetz anzusehen sein dürfte. Es handelt sich hierbei zwar in der Hauptsache um eine genauere Umschreibung des Begriffes „Handwerk“ bzw. um Abgrenzungsgrenzen darüber, was als Handwerksbetrieb oder Fabrik anzusehen ist. Daneben soll das Wahlverfahren zu den Handwerkskammern und Innungen eine Änderung erfahren. Von einem Versuche, auch dem Gesellenstande, der doch gewiß auch zu dem Berufsstande des Handwerks gehört, irgendein Mitbestimmungsrecht einzuräumen, wie das dem Sinne der Reichsverfassung entspräche, findet man nichts.

Die bisherige Fassung des Gesetzes sieht zwar sog. Gesellenauschüsse vor, die aber nur ganz fakultative Bedeutung haben und den Innungen und Handwerks-

kammern nur als Dekoration dienen. Ansehend hat man auch bei der neuen Gesetzesvorlage in den Gesellenauschüssen dieser Dekoration gedacht und sie als solche gewertet. Der § 3 des Entwurfes sieht nämlich auch eine „Verbesserung“ des Gesellenauschusses vor. Es heißt da: § 95c der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Mitglieder des Gesellenauschusses behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlperiode, jedoch höchstens für ein Jahr.

Während bisher die Mitgliedschaft schon nach drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bei Innungsmitgliedern erlischt, soll sie künftig für die Wahlperiode, höchstens jedoch für ein Jahr dauern. Diese geplante Änderung ist mit einer eingehenden Begründung versehen, die von wenig Sachkenntnis getrübt ist. Bei der überaus starken Fluktuation in der Beschäftigung, die naturgemäß bei Handwerksmeistern, die einer Innung angehören, größer ist, als in fabrikmäßigen Betrieben, ist es nur in seltenen Fällen möglich, daß ein Mitglied des Gesellenauschusses auf längere Zeit sein Amt ausüben kann, weil der Wechsel der Arbeitsstelle sein Ausscheiden aus dem Gesellenauschuss bedingt.

Was hat denn überhaupt die Beschäftigung bei einem Innungsmitglied mit der Tätigkeit im Gesellenauschuss zu tun? Diese Frage müßte sich der Gesetzgeber doch endlich einmal vor Augen führen. Denkt man sich die Tätigkeit eines Gesellenauschusses so, daß die Mitglieder unbedingt von ihrem Arbeitgeber, ihrem Meister, abhängig sein müssen? Anders hat die Bedingung der Beschäftigung bei einem Innungsmitglied doch gar keinen Sinn.

Ein Handwerksgefelle, Mitglied des Handwerkerberufsstandes, der dazu nach handwerklichen Bestimmungen seine Gesellenprüfung abgelegt und das vorgeschriebene Alter erreicht hat, müßte doch in der Lage sein, im Gesellenauschuss zu wirken, ganz gleich, in welchem Betriebe er sein Handwerk ausübt.

Hier aber scheint der „Hase im Pfeffer zu liegen“. Man will keinen selbständigen, unabhängigen Gesellen haben, man will nur die Dekoration. Man will den Schein einer gewissen Parität wahren, ohne dem Gesellen- und Arbeiterstande ein, wenn auch noch so bescheidenes, Mitbestimmungsrecht einzuräumen.

Gegenüber einer solchen gesetzgeberischen Einstellung müssen wir Einspruch erheben und verlangen, daß auch den Belangen des Arbeiterstandes Rechnung getragen wird. Schick.

Allgemeine Rundschau

Lohnsteuererstattung für 1928

Anträge, die nach dem 31. März 1929 eingereicht werden, werden abgelehnt.

1. Wer kann einen Erstattungsantrag für 1928 stellen?

Jeder Arbeitnehmer, der für das Kalenderjahr 1928 nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, sofern er im Kalenderjahr 1928 mindestens 4 RM. Lohnsteuer entrichtet hat und einer der unter 1) bezeichneten Erstattungsgründe vorliegt. Nicht veranlagt werden die Arbeitnehmer, die nur Arbeitslohn im Betrage von nicht mehr als 9 200 RM. bezogen haben und die Arbeitnehmer, deren Gesamteinkommen (Reineinkommen) 8000 RM. nicht übersteigen hat, wenn in diesem Gesamteinkommen außer Arbeitslohn noch sonstiges Einkommen von nicht mehr als 500 RM. enthalten ist.

II. Aus welchen Gründen kann ein Erstattungsantrag gestellt werden?

1. Wenn infolge Verdienstauffalles, z. B. teilweiser Arbeitslosigkeit, Krankheit, Aussperrung, Streik, Kurzarbeit, der steuerfreie Lohnbetrag von regelmäßig 1200 RM. und die nach dem Familienstande freibleibenden Beträge (also z. B. bei einem ledigen 24 RM., bei einem Verheirateten ohne Kinder 26,40 RM., bei einem Ver-

heirateten mit 1 Kind 28,80 RM. wöchentlich usw.) im Laufe des Jahres 1928 nicht voll berücksichtigt worden sind.

2. Wenn im Jahre 1928 die Leistungsfähigkeit durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse wesentlich beeinträchtigt worden ist, z. B. im Falle außerordentlicher Belastung durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, mittellose Angehörige, Krankheit, Körperverletzung, Beschuldigung, Unglücksfälle, und dies nicht schon durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages beim Steuerabzug berücksichtigt worden ist.

3. Wenn ohne Vorliegen der unter 1) und 2) bezeichneten Voraussetzungen im Jahre 1928 vom Arbeitslohn Steuerabzugsbeträge einbehalten worden sind, obwohl der Arbeitslohn weniger als die im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Freibeträge ausgemacht hat. Diese Freibeträge, auf das Jahr umgerechnet, ergeben sich aus untenstehender Tabelle A.

III. Wann muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

In der Zeit vom 1. Januar 1929 bis zum 31. März 1929. Zur Vermeidung von Geschäftsstodungen bei den Finanzämtern wird aber empfohlen, die Anträge nicht vor dem 21. Januar 1929 einzureichen. Erstattungsanträge, die nach dem 31. März 1929 gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

IV. Wo muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

Bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 10. Oktober 1928 seinen Wohnsitz gehabt hat.

V. Wie muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

1. Bei Verdienstauffall (oben II) durch genaue Ausfüllung des Antragsvordrucks.

2. Beim Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse (oben II 2) muß der Antrag enthalten:

- eine eingehende Darlegung der besonderen Verhältnisse, auf die der Antrag gestützt wird, unter Angabe der Höhe der besonderen Aufwendungen und Beifügung von Belegen (z. B. Rechnungen),
- die umstehend unter Ziffer 1 und 4 bezeichneten Angaben, wobei hier auch die Höhe des Arbeitslohns der Ehefrau anzugeben ist, unter Beifügung der umstehend unter Ziffer 5 a bis c geforderten Belege.

VI. Welche Unterlagen müssen dem Erstattungsantrag beigelegt sein?

1. Die Steuertarte 1928, wenn sie nicht vom Arbeitgeber dem Finanzamt unmittelbar eingelebt worden ist. Sofern für den Steuerabzug Steuermarken verwendet worden sind, sind die Einlegebogen, die im Kalenderjahr 1928 zum Einkommen und Entwerten von Steuermarken verwendet worden sind oder eine Bescheinigung des Finanzamtes über die bereits erfolgte Ablieferung dem Antrag beigelegt.

2. Bescheinigungen der Arbeitgeber (z. B. Durchschriften der Lohnsteuer-Überweisungsblätter), aus denen die Höhe des Arbeitslohnes und die einbehaltene Lohnsteuer hervorgehen.

3. Im Falle des Verdienstauffalles infolge Krankheit eine Bescheinigung der Krankenkasse, infolge Erwerbslosigkeit, Aussperrung oder Streik die Erwerbslosenkontrollkarte, eine Bescheinigung der Erwerbslosenfürsorge oder eines Berufsverbandes.

4. Im Falle des Vorliegens besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse Rechnungen und sonstige geeignete Belege.

VII. Welche Beträge werden erstatet?

1. Niemals mehr als im Kalenderjahr 1928 an Lohnsteuer einbehalten worden ist.

2. Wenn infolge Verdienstauffalles durch Krankheit, Aussperrung, Streik oder Arbeitslosigkeit die Freibeträge nicht gutgebracht worden sind, für jede volle Woche des Verdienstauffalles die sich aus untenstehender Tabelle B ergebenden, nach dem Familienstande abgestuften Beträge.

3. Bei Kurzarbeitern und Arbeitnehmern, bei denen 1 bzw. 2 vom hundert vom vollen Arbeitslohn deswegen einbehalten worden sind, weil ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt worden ist, nicht festgestellt werden konnte, der Unterschied zwischen der einbehaltenen

Tabelle A

Anzahl der Kinder	Jahresfreibeträge bei Arbeitnehmern	
	mit Ehefrau RM.	ohne Ehefrau RM.
Keine Kinder	1 320	1 200
1 Kind	1 440	1 320
2 Kinder	1 680	1 560
3 "	2 160	2 040
4 "	2 880	2 760
5 "	3 840	3 720
6 "	4 800	4 680
7 "	5 760	5 640
8 "	6 720	6 600

Tabelle B

Anzahl der Kinder	Für jede volle Woche des Verdienstauffalles sind zu erstaten bei Arbeitnehmern	
	mit Ehefrau RM.	ohne Ehefrau RM.
Keine Kinder	2,20	2,—
1 Kind	2,40	2,40
2 Kinder	2,75	2,75
3 "	3,70	3,70
4 "	5,15	5,15
5 "	7,10	7,10
6 "	9,—	9,—
7 "	10,90	10,90
8 "	12,85	12,85

Steuer und der Steuer, die sich berechnet, wenn die Freibeträge und Familienermäßigungen vom Arbeitslohn abgezogen werden.

4. Im Falle des Vorliegens besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse ein Betrag, der vom Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt wird.

5. Wenn trotz Nichterreichung der Freigrenze (s. Ziffer 1.) Steuerabzugsbeträge einbehalten worden sind, der ganze einbehaltene Steuerbetrag.

6. Jahresbeträge unter 4 RM. werden nicht erstattet.

VIII. Welches Rechtsmittel kann der Arbeitnehmer gegen die Entscheidung des Finanzamts über seinen Erstattungsantrag einlegen?

In den oben unter 1. und 2. bezeichneten Fällen den Einspruch, der binnen 1 Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Finanzamt einzureichen ist.

Aus den Berufen

Reichstarientscheidungen. Der Reichstari für Buchdruckerei-Buchbinder (Mantelvertrag) ist bis 31. März 1930 verlängert worden. Auf die Kündigung des Manteltarifes für Buchdruckerei-Buchbinder wurde seitens der Vertragsparteien verzichtet, und es ist somit eine einjährige Verlängerung, wie bei den Tarifen für Buchdrucker und Buchdruckereihilfsarbeiter wirksam geworden.

Der Reichstari für die Kartonnagen-Industrie (Mantelvertrag) ist zum 31. Januar 1929 gekündigt.

Aus unseren Ortsgruppen

Bielefeld. Der Vorsitzende unserer Ortsgruppe, Kollege Dhlig, ist am 12. Januar umgezogen. Seine jetzige Adresse ist: Friedrich Dhlig, Bielefeld i. W., Mühlenstraße 29, II. Etage.

Dülmen. Wie in den letzten Jahren, so veranstaltete auch in diesem Jahre, am Feste der heiligen Drei Könige, unsere Ortsgruppe ihre Weihnachtsfeier. Unser Bezirksleiter, Kollege Kambüller, leitete die Feier mit einem besonders für diesen Tag angebrachten Thema ein. Einige Kolleginnen trugen inhaltsreiche Gedichte vor, und abwechselnd wurden gemeinschaftliche Lieder gesungen. Die darauf folgende Verlosung brachte jedem eine nützliche und schöne Gabe. Eine besondere Freude war es, als unser Bezirksleiter der Ortsgruppe eine Ehrenurkunde für die auf der Presse von uns ausgetheilten Arbeiten überreichte. Der Bezirksleiter wurde beauftragt, der Zentrale den besten Dank unserer Ortsgruppe zu übermitteln. Zum Schluß wurde unsere diesjährige Generalversammlung auf Sonntag, den 20. Januar, 11 Uhr morgens, in unserem Verlammlungslokal angeordnet.

M. Gladbach. Wie alljährlich, so fand am Sonntag, dem 6. Januar, im Verlammlungslokal zum Grafen Walderich die Weihnachtsfeier unserer Ortsgruppe statt, zu der sich die Mitglieder mit ihren Angehörigen zahlreich eingefunden hatten. Der Vorsitzende, Kollege Gester, begrüßte die Erschienenen, besonders unseren neuen Kartellsekretär, Kollegen Gebauer, Kollegen Küppers von der Ortsgruppe Rheindt, sowie die Jugendgruppe des Textilarbeiter-Verbandes, die sich aus kollegialer Freundschaft bereitwillig zur Verfügung gestellt hat, den Abend mit zu verschönern. Der Vorsitzende betont, daß das Weihnachtsfest ein Fest der Liebe ist, das so richtig den Gemeinschaftsgeist in der Familie wachruft. Dies soll auch der heutige Abend zeigen, wo allerdings hauptsächlich unsere Kleinen bedacht würden. Die heutige Feier ist für unsere Ortsgruppe schon zur Tradition geworden, was hoffentlich für alle Zukunft bleibt, zum Wohle unserer großen Familie, des christlich-graphischen Zentralverbandes. „Das walte Gott.“ Ein reichhaltiges Programm sorgte für abwechslungsreiche Unterhaltung. Die weibliche Jugendgruppe der Textilarbeiter, unter Führung der Kollegin A. Hörrens, führten einige Engelreigen vor, sowie das schöne Theaterstück „Der arme Martha Weihnachtsfeier“. Der Hauptmoment des Abends war die Verlosung der Kinder unserer Mitglieder und Geschwister unserer Mitglieder. Es war eine wahre Herzensfreude, zu sehen, wie stolz die Kleinen, 66 an der Zahl, zum Weihnachtsengel eilten, um von ihm eine Tüte Süßigkeiten in Empfang zu nehmen. Kollege Schmitz sprach einige geschäftliche Worte an die Versammelten. Er kam auf die in letzter Zeit erungenen Erfolge zurück. Wenn es so weiter geht, haben wir hoffentlich in Gladbach keine Unorganisierten mehr, was ein Segen für die Ortsgruppe und zum Ruhm unserer Familie ist. Den Abschluß der Feier bildete eine schöne Verlosung, woran sich rege beteiligt wurde. Leider nahte die Stunde des Aufbruches allzu früh heran, jedoch ging alles befriedigt nach Hause mit dem Wunsch, „den Weihnachtsengel im nächsten Jahre wiederzusehen“.

Münster. Am Sonntag, dem 6. Januar 1929, fand im Lokale des Herrn Fränd unsere diesjährige Weihnachtsfeier statt, zu der sich zahlreiche Mitglieder mit ihren Familien eingefunden hatten. Besonders viele Kinder der Mitglieder waren erschienen. Nach einem flott gespielten Marsch wurde die Feier eröffnet. Unter 1. Vorspieler begrüßte alle Anwesenden und wünschte allen einige gnußreiche Stunden. Insbesondere hob derselbe hervor, daß es ein Fest christlicher Liebe ist, um den Gemeinschaftsgeist in der Familie zu stärken. Musik und Gesangsbeiträge trugen zur Verschönerung des Festes bei. Von der Jugendabteilung wurde ein lebendes Bild aufgeführt, welches reichen Beifall erntete. Hiermit trat die Jugendabteilung zum erstenmale an die Öffentlichkeit. Diese jungen Mitglieder sind die zukünftigen Träger unseres Standes. Wir müssen ihnen Berater, Beschützer und Freund zugleich sein. Die deutsche Jugend von heute ist in stärkerem Maße, als dies früher der Fall gewesen ist, sich ihrer selbst bewußt geworden. In großen und machtvollen Verbänden hat sich die Jugend aller Richtungen zusammengeschlossen. „Wer die Jugend hat, hat die Zukunft“, ist die Parole, zu der sich die Alten bekennen, und das Werden um die Gunst der Jungen ihre Lösung. Der Höhepunkt des Abends bildete die Verlosung der Kinder und Verlosung. Jedes Kind erhielt eine Tüte Süßigkeiten, die aus der Hand des Hl. Nikolaus gereicht wurde. Es war auch für die Erwachsenen eine Freude, zu sehen, wie stolz die Kleinen mit ihrer Tüte durch den Saal marschierten. Den Abschluß des Abends bildete eine Verlosung. Nun kam der Tanz zu seinem Recht. Die Tanzpausen wurden ausgefüllt durch Polka und Complots. Gegen 1 Uhr trennte man sich in dem Bewußtsein, einige schöne Stunden verlobt zu haben. Die Zukunft muß nun durch das gute Einvernehmen, welches an diesem Abend herrschte, durch unsere gemeinsame Arbeit weitere Erfolge für uns und unseren Verband bringen. Mancher wird noch oft an die schönen Stunden zurückdenken.

Iser. Am Sonntag, dem 6., fand vormittags unsere Generalversammlung statt. Der Vorsitzende, Kollege Hubert, leitete die Versammlung mit einer kurzen Ansprache ein und erstattete ebenfalls einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsgruppe im vergangenen Jahre. Nach Verlesung des Protokolls und Bekanntgabe des Kasienberichts fand die Neuwahl des Vorstandes statt. Der alte Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt, mit Ausnahme des Schriftführers, an dessen Stelle Kollege Steffes gewählt wurde. In der Aussprache wurde dann weiter die Angelegenheit unseres Kollegen F. J. besprochen.

Abends fand die Weihnachtsfeier unserer Ortsgruppe im Saale zum „Nagel“ statt. Musikfeste und Weihnachtslieder leiteten diese schöne Feier ein. Der Besuch war ein sehr guter. Die Ortsgruppe hatte für jedes Mitglied ein schönes Geschenk gekauft, und waren deshalb alle Mitglieder von der stattfindenden Verlosung sehr befreit. Die schön verlaufene Weihnachtsfeier war ein wirklicher Werbeabend für unsere Ortsgruppe.

Bieren im Jahre 1928. Die Ortsgruppe gehört zu den kleinsten und auch wohl zu den jüngsten des Bezirks Niederrhein. Vor einigen Jahren wurde sie, mit vieler Mühe und hart umstritten, von einigen Kolleginnen und Kollegen gegründet. Die Kolleginnen und Kollegen gehörten zu dem einer Belegschaft von 200 Personen zählenden Papiererarbeitungs-werk „Quad & Hülcher“. Die Buch- und Steindruckerei, die reiflos frei organisiert waren, hatten es darauf abgesehen, auch die Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen frei zu organisieren. Es waren ihrer Sache so sicher, daß, als man einen Kollegen, der noch dem christlichen Textilarbeiterverband angehörte, für den Betriebsrat vorschlug, sie saßen konnten, den lehnen wir ab. Wir wollten den Betrieb rein halten. Wie dies Reinhalten zu verstehen war, hatten eine Anzahl Kolleginnen und Kollegen erfaßt und gründeten eine Ortsgruppe des Graphischen Zentralverbandes. Alles wurde aufgeboten, um diese Gründung zu verhüten; aber sie kam zustande, und hat die Ortsgruppe sich bisher gut gehalten und im Jahre 1928 gute Fortschritte gemacht. Wir haben die Hoffnung, daß noch viele Kolleginnen und Kollegen über kurz oder lang zur Einsicht kommen werden und sich unserem Verbände anschließen. Interessant waren zwei Feste, die wir in den letzten Monaten bei genannter Firma feiern konnten. Zu unserer größten Freude haben wir jetzt auch zwei christlich organisierte Buchdrucker. Einer von diesen und ein frei organisierter Steindruckerei konnten ihr 25jähriges Arbeitsjubiläum feiern. Bei dem Kollegen aus dem freien Verbände war die Feier eine allgemeine, Listen wurden rundgereicht und alles zeichnete um die Wette, es kam ein schöner Betrag zusammen, wofür ein prächtiges Geschenk gekauft wurde. Am Jubeltage wurde der Kollege, nachdem er von der Firma empfangen und mit einem größeren Geldbescheid bedacht worden war, vom Betriebsleiter an seinen schön geschmückten Arbeitsplatz geführt, wo die ganze Belegschaft versammelt war. Nachdem eine Kollegin ein Gedicht vorgetragen, wurde er im Namen der Belegschaft begrüßt, aber nicht allein dafür, daß er 25 Jahre dem Betriebe angehörte, sondern auch dafür, daß er 25 Jahre frei organisiert war. Es schien das letztere dem Obmann noch viel wichtiger zu sein. Die christlich organisierten, die sich reiflos an der Feier beteiligten, haben dieses als eine Lastigkeit empfunden. Es sollte aber noch anders kommen. Als nach 3 Wochen die Feier der Kollegen

vom Gutenberg-Bund vorbereitet wurde und man Listen herausgab, nahm man wohl an, daß nicht alle zeichnen würden. Daß dieser Kollege es vor zwei Jahren gewagt hätte, aus dem freien Buchdruckerverband auszutreten, kann man ihm heute noch nicht verzeihen und es spricht bis jetzt kaum einer von der Gegenseite mit ihm. Sollte sich aber mal einer verzeihen, so wird er gleich zur Rede gestellt. Statt, daß der Obmann sich an erster Stelle einzeichnete, stand an dieser Stelle ein Sozialist in roter Schürze, der sich bei allen Gelegenheiten viel Mühe für seine Partei gibt. Viele trugen sich ein, strichen dann aber den Namen wieder durch, um damit die übrigen Belegschaftsmitglieder zu veranlassen, auch nichts zu geben. Darüber waren die christlich organisierten und auch ein großer Teil der Arbeiterinnen des freien Hilfsarbeiterverbandes empört und sie zeichneten mehr als sonst, ja viele haben nachträglich den Betrag verdoppelt. Es kam eine schöne Summe zusammen. Was die Gegenseite gewollt, war missglückt. Einige Kolleginnen und Kollegen schmückten in sinnlicher Weise den Arbeitsplatz des Jubilars. Ein freier Buchdrucker erklärte wohl aus Neid, heute kommt der Dechant! Auch dieser Jubilar wurde von der Geschäftsleitung empfangen und mit einem schönen Geldgeschenk bedacht, vom Betriebsleiter an seinen Arbeitsplatz geführt. Ein Gedicht leitete hier die Feier ein. Statt des Obmannes sprach ein anderes Mitglied des Betriebsrates im Namen der Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen, die sich an dem Feste beteiligten, herzliche Worte der Begrüßung, die in einem begeistert aufgenommenen Hoch ausliefen. Gerührt sprach der Jubilar einige Worte des Dankes. Es folgte noch ein Gedicht, und das Betriebsratsmitglied konnte mit Worten des Dankes an alle, die zum Gelingen der Feier beigetragen hatten, den Festakt schließen. Bei korrektem Verhalten der Gegenseite hätte sich das Unliebsame vermeiden lassen, aber auch so können wir sehr zufrieden sein. Die ganze Sache hat uns mehr genutzt wie geschadet. Und so hoffen wir, daß in diesem Jahre noch viele den Weg zum christlichen Graphischen Zentralverband oder Gutenberg-Bund finden werden.

Briefkasten

H. J. in M. In Großbuchbindereien ist es üblich, daß Buchdecken mit Tiegelfarbaufdruck in gut ausgedrehtem Zustande an den Buchdrucker abgegeben werden. Letzteres deshalb, weil frühere Zeiten den Farbdruck unangenehm beeinflussten und, sofern ein Vordruck notwendig, Dubitierungen kaum zu vermeiden sind.

Graphischer Zentralverband

Geschäftsstelle: Köln a. Rh., Benloerwall 9
Fernsprecher: West 52565
Postfachkonto: Köln 15171

Wiederholungen vom 4. Vierteljahr 1928 fanden ein: Düren, Algen, Klein-Auenheim, St. Angbert, Elze, Godt, Upphahl, Weichers, Keshim, Waderborn, Kempen, Döhen, Bamberg, Worms, Krumbach, Dantzig, Esfurt, Jena, Waggelburg, Eidenhof, Diersdorf.

Welder fanden ein: Bonnawörth, Augsburg, Wöhring, Bielefeld, Neurath, Eidenhof, Karmen, Wrasberg, Weichers, Upphahl, Jena, Berlin, Breslau, Freiburg, Bamberg, Elze, Eberfeld, Waderborn, Waggelburg, Kempen, Krumbach, Dülmen, Waderborn, Köln, Worms, Döhen, Düren, Godt, Küstershof, Elze, Dantzig, Keshim, Kempen, Klein-Auenheim, Köln, St. Angbert, Waggelburg.

Das Inhaltsverzeichnis der „Graphischen Stimmen“ Jahrgang 1928 ist erschienen und von der Zentrale kostenlos zu beziehen.

Anzeigen

Unseren lieben Kolleginnen
Johanna Werthelmer
Julie Zud
zum 25jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.
Ortsgruppe Freiburg.

Unserer lieben Kollegin
Anna Cingnan
herzlichsten Glückwunsch zur Vermählung.
Ortsgruppe Köln.

Unserem lieben Kollegen
Hermann Kufelsen
nebst Braut die herzlichsten Glück- und Segenswünsche zur Vermählung.
Ortsgruppe Stuttgart.

Nach langem, schwerem Leiden verschied unser lieber Kollege
Peter Hendrichs.
Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.
Ortsgruppe Krefeld.